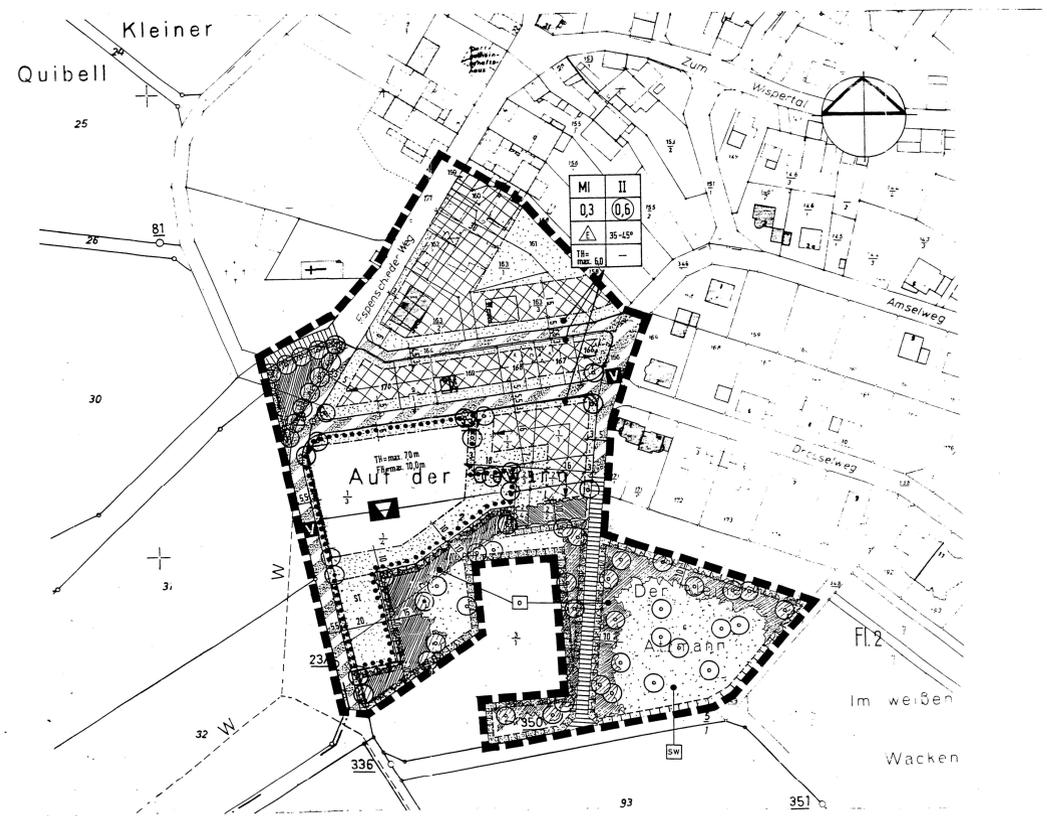


BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB

LANDSCHAFTSPLAN § 4 HENatG



LEGENDE

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
II MISCHEBIET (§ 6 BauNVO)
II ZAHLE DER HOCHSTZULASSIGEN VOLLGESCHOSSE (§ 20 BauNVO)
III HOCHSTZULASSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)
III HOCHSTZULASSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)
NUR EINZELHAUSER ZULASSIG (§ 23 BauNVO)
30-45° MINDEST BZW. HOCHSTZULASSIGE DACHNEIGUNG
TH MAX. ZULASSIGE TRAUFGHÖHE (in Meter)
FH MAX. ZULASSIGE FIRSHÖHE (in Meter)
EINTRAGUNGEN DER NUTZUNGSCHAULINIE NUR BEISPIELHAFT
ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM MISCHEBIET
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
BAUGRENZE (§ 23 (3) BauNVO)
GEMEINBEDARFSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
VERKEHRSFLÄCHE
VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
FELDWEG
GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
ZWECKBESTIMMUNG ORTSANDEUTUNGEN
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
STREUENDE WIESE

ANPFLANZUNG/ERHALTUNG VON BÄUMEN/STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25a/b BauGB)

- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
ERHALTUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN
FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 4-22 BauGB)
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (1) BauGB)
SONSTIGE DARSTELLUNGEN
VORHANDENE KATASTERGRENZE
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE (NUR EMPFEHLUNG KEINE FESTSETZUNG)

VERFAHRENSVERMERKE

- Verfahrensvermerke Aufstellung B-Plan Hessen (KÖ) VVAUFHES
VERFAHRENSVERMERKE
1. AUFSTELLUNGSBESCHLUS
GEMÄß § 2 (1) UND (4) BAUGB WURDE DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG IN DER SITZUNG AM 22.06.1994 BESCHLOSSEN.
LAUFENSELDEN, DEN GEMEINDEVORSTAND
2. BÜRGERBETEILIGUNG
GEMÄß § 3 (1) BAUGB ERFOLGTE DIE BÜRGERBETEILIGUNG AN DER AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NACH ÖRTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG.
LAUFENSELDEN, DEN GEMEINDEVORSTAND
3. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN GEMÄß § 4 (1) BAUGB IN DER ZEIT VOM 12.06.1994 BIS 18.06.1994 AN DER AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BETEILIGT.
LAUFENSELDEN, DEN GEMEINDEVORSTAND
4. PRÜFUNG DER EINGEGANGENEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN
GEMÄß § 3 (2) BAUGB HABEN DIE GEMEINDEVERTRETER IN IHRER SITZUNG AM 22.06.1994 ALLE EINGEGANGENEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEPRÜFT.
LAUFENSELDEN, DEN GEMEINDEVORSTAND

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
GEMÄß § 3 (2) BAUGB HAT DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 22.06.1994 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS AM ÖFFENTLICHEN ORT...

6. PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
GEMÄß § 3 (2) BAUGB HABEN DIE GEMEINDEVERTRETER IN IHRER SITZUNG AM 22.06.1994 DIE VORBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEPRÜFT.

7. SATZUNGSBESCHLUS
GEMÄß § 10 BAUGB UND § 51 HGO HAT DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 22.06.1994 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

8. ANZEIGEVERFAHREN/GENEHMIGUNGSVERFAHREN
DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIEßLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNG IST GEMÄß § 11 (3) BAUGB MIT DATUM VOM 22.06.1994 DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN ANGEZEIGT WORDEN...

9. ZUSTIMMUNGSVERKEHRE DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

10. AUSFERTIGUNG
AUSGEFERTIGT-LAUFENSELDEN, DEN GEMEINDEVORSTAND

11. INKRAFTTRETEN
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS/GENEHMIGUNGSVERFAHRENS IST AN GEMÄß § 12 BAUGB ÖRTSÜBLICH BESANNENDE WERDEN MIT DEM HINWEIS AUF DEN ORT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESES PLANES...

LAUFENSELDEN, DEN GEMEINDEVORSTAND

LAUFENSELDEN, DEN 30.09.1995 GEMEINDEVORSTAND

LAUFENSELDEN, DEN GEMEINDEVORSTAND

LAUFENSELDEN, DEN GEMEINDEVORSTAND

LAUFENSELDEN, DEN GEMEINDEVORSTAND

LAUFENSELDEN, DEN GEMEINDEVORSTAND

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO
Mischebiet (MI) § 6 BauNVO
GEMÄß § 6 (2) BAUNVO SIND ZULÄSSIG:
- Wohngebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 i.V. mit § 23a BauNVO
Flächen für Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen bleiben gemäß § 1 a (1) + (4) Nr. 3 BauNVO bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ) unberücksichtigt.
2. Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
Im Mischebiet sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig.
3. Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO
Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze wie Treppenhauvorseitige Erker, Balkone, angebaute Garagen, etc. ist zulässig, wenn die Bauteile gegenüber dem Hauptbaukörper max. 1,50 m vortreten oder ausragen und in ihrer Breite max. 1/3 - bei Balkonen max. 1/2 - der Länge des Baukörpers betragen.
4. Flächen für Garagen, Stellplätze + Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 4 + 22 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO
Garagen, Gemeinschaftsgaragen, Stellplätze + Gemeinschaftsstellplätze sind gemäß § 12 (6) BAUNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den durch Planzeichen festgesetzten Flächen zulässig.
Als Ausnahme sind einzelne Stellplätze auch auf den übrigen Grundstücksstellen gemäß HGO zulässig, wenn die festgesetzte Fläche für die erforderliche Stellplatzzahl nicht ausreicht.
5. Flächen für Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V. mit § 14 BauNVO gemäß Punkt A. 9.5 zu begründen.
Flächen für Nebenanlagen nur eingeschrankt zulässig. Hierzu gehören Anlagen zur Gartengestaltung wie Pergolen, Lauben + Geräteschuppen. Die Größe dieser Anlagen ist auf 15 m² Grundfläche und 35 m³ ungebauten Raum begrenzt. Aufenthaltsräume sind in den Nebenanlagen nicht zulässig.
6. Zahl der Wohnungen je Wohngebäude § 9 (1) Nr. 6 BauGB
In den mit MI gekennzeichneten Teilbereichen sind je Einzelhaus nur max. zwei Wohneinheiten zulässig.
7. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 11 BauGB
Die in der Planurkunde ausgewiesenen Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sind als Mischzone abzugrenzen und mit Pflasterbelag herzustellen.
8. Flächen + Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur + Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB
Im gesamten Geltungsbereich ist der Oberboden und der kulturfähige Unterboden entsprechend DIN 18.915 zu sichern. Der anfallende Oberboden ist auf den jeweiligen Baugrundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufzutragen.
Auf den im Planstell ausgewiesenen Ausgleichsflächen sind Baum- pflanzen und Heckenstrukturen mit standortgerechten Gehölzen gemäß Punkt A. 9.1 - 9.5 herzustellen, sowie durch fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern + sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
Die im Plan festgesetzten Standorte für Bäume + Gehölzstrukturen sind mit einer Abweichung von +/- 2,00 m herzustellen. Nur bei Überlagerungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen, der Straßenbeleuchtung oder Zufahrten kann von dieser Festsetzung abgewichen werden.
Die im Plan ausgewiesenen Anpflanzungen sind herzustellen, durch fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind gleichartig zu ersetzen. Bei Schäden und Zuwiderhandlungen sind Ersatzpflanzungen gemäß Punkt A. 9.1 - 9.5 in der der Höhe des Schwertes durchzuführen. Die Berechnung des Schwertes erfolgt nach der METHODE KOCH.
Fensterlose Fassaden über 40 m² sind mit Kletter- oder Rankpflanzen gemäß Punkt A. 9.5 zu begründen.
Die als nicht überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Stellplatzflächen befestigt werden, gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebenden Hecken oder Anpflanzungen gemäß Punkt A. 9.3 + 9.4 einzufrieden, wobei der Anteil an immergrünen Gehölzen 25% betragen darf.
Je angefangener 300 m² Grundstücksgröße ist mind. ein großkroniger Laubbau gemäß Punkt A. 9.1 - 9.2 zu pflanzen, durch fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN
2 x v. = 2 x verpflanzt
200/250 = Gehölzorten in Zentimeter m.B. = mit Ballen m.T. = mit Topfballen 1 St./m² = Anzahl der Pflanzen pro m² 2 St./m = Anzahl Heckenpflanzen pro m
9.1 EINZEL + STRASSENÄUßERE
Mindestgröße - Hochstamm 2 x v. 14/16
- Acer platanoides
- Acer pseudoplatanus
- Carpinus betulus
- Fraxinus excelsior
- Quercus robur
- Tilia cordata
- Obstbaum
9.2 EINGRÜNUNG - BAUMARTEN
Mindestgröße - Heister 2 x v. 200/250
- Acer campestre
- Acer platanoides
- Carpinus betulus
- Betula pendula
- Quercus robur
- Sorbus aucuparia
- Tilia cordata
- Feldahorn
- Spitzahorn
- Hainbuche
- Birke
- Winterlinde
- Apfel, Birne, Südbirne, Hauszweitsche, Mirabelle, Quitte + Walnuß
9.3 EINGRÜNUNG - STRÄUCHARTEN
Mindestgröße - Leichte Sträucher 1 x v. 70/90, 1 St./1,5 m²
- Cornus mas
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Ligustrum vulgare
- Lonicera xylosteum
- Prunus mahaleb
- Malva sylvestris
- Rosa canina
- Viburnum lantana
- Viburnum opulus
- Kornelkirsche
- Roter Hartriegel
- Haselnuß
- Gemeiner Liguster
- Heckenkirsche
- Weichholzkirsche
- Schlehe
- Kreuzdorn
- Heckenrose
- Molliger Schneeball
- Wasserschneeball
9.4 HECKENPFLANZEN
Mindestgröße - 2 x v. 80/100, 2 St./m
- Acer campestre
- Carpinus betulus
- Cornus mas
- Fagus sylvatica
- Ligustrum i.s.
- Ribes alpinum
- Feldahorn
- Hainbuche
- Kornelkirsche
- Rorbuche
- Ligusterarten
- Alpenjohannisbeere
9.5 KLETTERPFLANZEN
Mindestgröße - 2 x v. m.B. oder m.T.
- Clematis mont. Rubens
- Hedera helix
- Hedera helix Hibernica
- Kletterrosen
- Lonicera caprifolium
- Parthenocissus
- Tric. Veitchii
- Polygonum suberitii
- Wisteria sinensis
- Anemonenwaidrebe
- Gemeiner Efeu
- Iriländischer Efeu
- In Sorten
- Jelanergeliebter
- Wilder Wein
- Spitzahorn
- Blaugrün
10. Zuordnung der Ersatzmaßnahme § 8 a (1) Satz 4 BnatSchG i.V.m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- Feldahorn
- Spitzahorn
- Hainbuche
- Birke
- Winterlinde
- Apfel, Birne, Südbirne, Hauszweitsche, Mirabelle, Quitte + Walnuß
- Winterlinde

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB i.V. mit § 87 HGO

- 1. BEBAUUNG
1.1 Gebäudehöhen
Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die Höhe der Straßenkante des Baugrundstückes, gemessen in der Mittelachse des Gebäudes und bezogen auf dessen Gesamtlänge.
In Mischebiet müssen Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten + Dachdeckung innerhalb eines Baukörpers oder einer Baukörpergruppe einheitlich ausgebildet werden. Der Traufüberstand darf 0,50 - 0,70 m der Origanoberstand 0,30 - 0,50 m betragen.
In Mischebiet darf die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses an keiner Stelle mehr als 1,00 m über oder unter dem zugehörigen Bezugspunkt liegen.
Die Traufe in Sinne dieser Festsetzung ist die verlängerte Schnittlinie der Außenwandfläche mit der Dachoberfläche.
Die Traufhöhe von Nebenanlagen darf max. 75 % der Traufhöhe des Hauptbaukörpers betragen.
1.2 Baukörper + Fassaden
Für die Gestaltung der Fassaden darf nur asbestfreies Material verwendet werden.
Die Fassaden sind zu verzunten und mit Sichtmauerwerk, bzw. konstruktivem Fachwerk herzustellen. Verkleidungen sind nur mit Holz und unpoliertem Kunst- oder Naturstein zu verwenden.
Für die Ausbildung der Gebäudesockel sind Sichtbeton, Putz, Sichtmauerwerk und Verkleidungen mit unpoliertem Kunst- oder Naturstein zu verwenden.
Zur Farbgebung der Gebäude sind nur abtötbare Farben zulässig. Reines Weiß und Volltonfarben sind nicht zu verwenden. Die Sockel der Gebäude sind farblich abzusetzen.
1.3 Fenster
Fenster sind als stehende Formate auszubilden. Glasflächen von über 1,00 m Höhe sind horizontal bzw. vertikal so zu unterteilen, daß die entsprechenden Teilflächen entweder ein quadratisches oder stehendes Format aufweisen.
Zur Nutzung von Solarenergie sind an süd- und westseitigen Fassaden großflächige Verglasungen und Wintergärten unter Beachtung der vorstehend festgesetzten Gliederung zulässig. Dunstschichten, Baugeräte, Campinganhänger, abgemietete Kraftfahrzeuge, Boote, etc. unzulässig.
2. FREIPLÄTZE
In den mit MI gekennzeichneten Teilbereichen ist für jedes Grundstück nur eine Zufahrt von max. 6,00 m oder 2 Zufahrten mit insgesamt 6,50 m Breite zulässig.
In Mischebiet ist die Nutzung der Vorgartenbereiche einschließlich der Stellplätze als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzfläche für Wohnmobile, Baugeräte, Campinganhänger, abgemietete Kraftfahrzeuge, Boote, etc. unzulässig.
Die Überdeckung von Stellplätzen oder Gemeinschaftsstellplätzen als Carport mit leicht wirkenden Konstruktionen aus Holz oder Metall in Verbindung mit Begrünung ist zulässig. Von den Seitenflächen des Carports darf nur eine Fläche als geschlossene Wand ausgebildet werden.
3. DÄCHER
Es sind nur geneigte Satteldächer zulässig. Dies gilt auch für Garagen und Gemeinschaftsgaragen, die alternativ mit begrüntem Flachdach hergestellt werden können.
In Mischebiet müssen Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten + Dachdeckung innerhalb eines Baukörpers oder einer Baukörpergruppe einheitlich ausgebildet werden. Der Traufüberstand darf 0,50 - 0,70 m der Origanoberstand 0,30 - 0,50 m betragen.
Für die Dachdeckung darf nur asbestfreies Material in den Farben braun, rotbraun und rot sowie Naturschiefer verwendet werden, glänzende oder reflektierende Materialien sind nicht zulässig.
Dachfenster, Dachanschnitte und Dachgauben dürfen in ihrer Sonne nicht mehr als 1/3 der Gebäulänge betragen und müssen zum Origan einen Abstand von mind. 1,50 m einhalten.
Dachgauben sind nur als Einzelgauben mit einer Breite von max. 1,50 m zu lässig. Dachornu und Dachneigung müssen dem Hauptdach entsprechen.
Schlagdachgauben sind mit einer Dachneigung von 25° und einem Abstand zur Traufe von mind. 1,00 m auszubilden.
Dachgauben dürfen die Trauf- und Firstlinie nicht unterbrechen. Traufe und Origan sind mit einem Dachüberstand von 0,20 - 0,30 m auszubilden.
Solar Kollektoren sind in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen.
4. HINWEISE
1. BODENKENNLEHNE
1.1 Erd- und Baubarbeiten sind gemäß § 20 HDschG rechtzeitig dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung archäologische Denkmalpflege - anzuzeigen.
1.2 Vor- und Frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich nach § 20 HDschG dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 (3) HDschG).
2. ENERGIEVERSORGUNG
Das ausgewiesene Baugelände wird hoch- und niederspannungsnetzt mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt und an das Gasversorgungsnetz angeschlossen.

- D. RECHTSGRUNDLAGEN
Der Bebauungsplan wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt:
- Budgetstzuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2323), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionsförderungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Gesetz über die Erleichterung des Wohnungsbau in Planung- und Bauweise sowie zur Änderung einzelrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbaugesetz - Erleichterungsgesetz - WohnEG) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionsförderungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionsförderungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1990 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionsförderungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Planzeicherverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 823).
- Heckenbauordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 97).
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landereicht befindlichen Anlagen in den Bebauungsplan vom 18.01.1997 (GVBl. I S. 102).
- Hechtisches Naturschutzgesetz (HNatSchG) vom 19.09.1980 (GVBl. I S. 299), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.1988 (GVBl. I S. 429) mit Ergänzung § 1 + 2 vom 04.04.1990.
- Gesetz zum Schutz der Kulturlandschaft (Kulturlandschaftsgesetz) vom 28.09.1980 (GVBl. I S. 270).
- Hechtisches Gewässerordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1980 (GVBl. I S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1990 (GVBl. I S. 173).

HEIDENROD BEBAUUNGSPLAN
DICKSCHIED AUF DER GEWANN
PROJEKT-NR.: 33.13
PLAN-NR.: 10
MASSSTAB: 1:1000
DATUM: 10/94
GRÖSSE: 10/94
BEARBEITER: MM
BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB
LANDSCHAFTSPLAN § 4 HENatG
PLANUNGSBÜRO HUBERT HENDEL
FRERER LANDSCHAFTS- + STÄDTBEWAUARCHITECT BLAANKRUST
5, 6 + 8 WIESENBOGEN
TELEFON 06 11 - 20 31 21 TELEFAX 06 11 - 20 31 45